



Referat Hauptversammlung Kant. Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrer-Verband St. Gallen vom 20. Mai 2005

Folie Ablauf

Steuerliche Aspekte der 1. und 2. Säule und der Säule 3a

Folie

1. Säule (AHV/IV)

Die erste Säule besteht aus der staatlichen Vorsorge und hat zum Ziel, den Existenzbedarf von Altersrentnern, Invaliden und Hinterlassenen zu decken.

Die Entwicklung in der Schweiz hat dazu geführt, dass die Existenzsicherung mit der staatlichen Vorsorge nur dank allfälligen Ergänzungsleistungen gewährleistet werden kann.

Beiträge an die AHV/IV müssen leisten:

- Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind
- Nichterwerbstätige mit Wohnsitz in der CH (zu den Nichterwerbstätigen gehören auch vorzeitig Pensionierte)

Die Beitragspflicht dauert grundsätzlich bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

Leistungen der 1. Säule sind im Wesentlichen:

- Altersrente
- Kinderrente
- Witwen-/Witwerrente
- Waisenrente
- Invalidenrente
- Invalidenkinderrente
- Ergänzungsleistungen
- Hilflosenentschädigungen (wer für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist)
- Hilfsmittel

Die AHV erbringt Altersleistungen, sobald man das ordentliche Rentenalter erlangt hat und eine Rente beantragt. Man muss sich also anmelden. Zur Zeit gilt für Männer das Rentenalter 65 und für Frauen 64.

Zur Höhe der Renten siehe Folie

Jemand von Ihnen hat die Frage gestellt, wie es mit der AHV aussieht, wenn man mit 63 pensioniert wird, und zwar punkto Prämienpflichten und Bezugsmöglichkeiten.

Fall 1: Man hat mit der Pensionskasse und anderen Finanzquellen genug Geld zum Leben.
Antwort: Sie müssen bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter weiter AHV-Beiträge zahlen.

Fall 2: Man würde gerne von der AHV Geld vorbeziehen. Antwort: Es besteht bei der AHV bereits die Möglichkeit des flexiblen Rentenalters, und zwar können Sie die AHV-Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Die Rente wird dann aber lebenslänglich gekürzt. Während der Dauer des Vorbezuges müssen Sie weiter AHV-Beiträge bezahlen. Eine andere Variante besteht darin, bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal eine rückzahlbare Überbrückungsrente zu beantragen.

Angenommen Sie sind so wohlhabend, dass Sie auch nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter die AHV-Rente gar nicht brauchen, so können Sie sie aufschieben um 1-5 Jahre. Dafür erhalten Sie dann beim Rentenbezug eine höhere Rente.

Bei den AHV-Stellen können Sie das Merkblatt bezüglich dem flexiblen Rentenalter beziehen. Im Internet unter www.ahv.ch

Steuerliche Behandlung der Beiträge:

Sämtliche Beiträge an die AHV/IV können von den Einkünften abgezogen werden.

In der Praxis läuft dies so, dass Sie nur den Nettolohn II bei den Einkünften deklarieren müssen. Bei diesem Betrag sind die Sozialversicherungsbeiträge ja bereits abgezogen. Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, können Sie die Beiträge in der Steuererklärung bei den Abzügen separat geltend machen.

Steuerliche Behandlung der Leistungen:

Die AHV- und IV-Renten sind auf der anderen Seite zu 100 % steuerbar. Dies war nicht immer so. Vor dem 1. Januar 1999 gab es bei den Staats- und Gemeindesteuern einen steuerfreien Anteil von 20 %. Dies wurde aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen aufgehoben.

Steuerfrei sind dagegen die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, da sie Unterstützungscharakter haben.

Folie

2. Säule (Berufliche Vorsorge)

Zweck der beruflichen Vorsorge ist es, zusammen mit der AHV und IV den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden im Versicherungsfall die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen (BV 113 und BVG 1).

In der 2. Säule werden wie bei der 1. Säule alle drei Risiken versichert, also Alter, Tod und Invalidität.

Wir haben in der Schweiz das "Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge", das sog. BVG. Das BVG enthält Mindestvorschriften, d.h. es ist den Arbeitgebern frei gestellt, ob sie für ihre Arbeitnehmer eine bessere berufliche Vorsorge einrichten wollen. Wenn ein Arbeitgeber nur die Mindestvorschriften erfüllt, redet man vom Obligatorium. Geht er darüber hinaus, redet man vom Überobligatorium. In der Praxis gibt es

zwischen den einzelnen Arbeitgebern grosse Unterschiede. Das wirkt sich im Versicherungsfall dann finanziell stark aus.

Unsere Vorsorgelösung des Kantons geht über den Mindeststandard hinaus und bietet somit eine bessere Vorsorge. Dazu kann dann Herr Horn mehr sagen.

Bei der 2. Säule leisten sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer Beiträge, wobei der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein muss wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.

Welche Leistungen erbringt die 2. Säule?

- Im Alter: Altersrente oder ein Alterskapital, Kinderrente
- Bei Invalidität: Invalidenrente, Kinderrente
- Im Todesfall: Ehegattenrente, Waisenrente

Steuerliche Behandlung:

a) der Beiträge:

Die geleisteten Beiträge sind in vollem Umfang von den Einkünften abziehbar. Das sind zunächst einmal die ordentlichen Beiträge. Sie werden Ihnen jeden Monat vom Lohn abgezogen. In der Steuererklärung setzen Sie jeweils den Nettolohn II ein, so dass der Abzug der Beiträge automatisch gewährleistet ist.

Dann gibt es aber auch noch die sog. Einkaufssummen. Wenn jemand eine Deckungslücke hat, weil er z.B. bisher 60 % gearbeitet hat, und nun sein Pensum auf 100 % erhöht, so besteht ein Einkaufsbedarf. Die Einkaufssumme hat in aller Regel der Arbeitnehmer selbst zu zahlen. Er kann diese Beiträge ebenfalls vom Einkommen abziehen. Ein Einkauf ist auch möglich nach einer Scheidung, wenn man die Austrittsleistung mit dem Ehepartner teilen musste.

b) der Leistungen:

Die Leistungen sind voll steuerbar, nach dem Prinzip: Volle Abzugsfähigkeit der Beiträge, aber dafür auch volle Besteuerung der Leistungen. Dies ist insbesondere bei Leistungen der Fall, die nach dem 1. Januar 2002 erstmals fällig werden. Für frühere Fälle besteht eine Übergangsordnung.

Renten werden zum übrigen Einkommen hinzugezählt und dann zum normalen Satz besteuert.

Erhält jemand dagegen eine Kapitalleistung, so wird diese getrennt vom übrigen Einkommen besteuert und zwar zum Rentensatz. Das heisst zu dem Satz, der anwendbar wäre auf eine Rente, die anstelle der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Es gilt jedoch ein Mindestsatz eines Einkommens von Fr. 20'000. Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird die Steuer dann noch um 25 % ermässigt. Diese Rechnungsweise gilt für die Staats- und Gemeindesteuern.

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt ebenfalls eine separate Besteuerung, aber zu 1/5 des Tarifs.

Es interessiert Sie sicher, wie hoch etwa die Steuer auf der Kapitalleistung ist. Ich habe Ihnen zwei Fälle gerechnet.

Beispiel 1 auf Folie:

63 jähriger lediger Mann bezieht bei der ord. Pensionierung Fr. 50'000 seines Altersguthabens in Kapitalform

Staats- und Gemeindesteuern Fr. 1357.50 einfache Steuer

Bei Steuerfuss 300 % = Fr. 4072.50

Direkte Bundessteuer Fr. 127.95

Beispiel 2 auf Folie:

Eine 50 jährige verheiratete Frau macht sich selbständig, denn sie will eine eigene Beratungspraxis für Eltern eröffnen. Sie bezieht Fr. 200'000 aus der 2. Säule (im Falle der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann man die 2. Säule beziehen, sofern man nicht mehr der oblig. Vorsorge untersteht. Man spricht dann von einem Barauszahlungsgrund. Es gibt noch weitere, z.B. ein Vorbezug für Wohneigentum oder das endgültige Verlassen der Schweiz).

Staats- und Gemeindesteuer: Fr. 4072.50 einfache Steuer

Bei Steuerfuss 300 % = Fr. 12'217

Direkte Bundessteuer Fr. 3053.40

Folie

Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)

Sie dient der individuellen Ergänzung der Vorsorge und zur Schliessung von Vorsorgelücken.

Eine Säule 3a kann man bei einer Versicherung oder bei einer Bank einrichten. Der Abschluss von Vorsorgevereinbarungen mit mehreren Bankstiftungen und Versicherungsgesellschaften ist zulässig. Abgedeckt wird primär das Risiko Alter, man kann aber auch alle 3 Risiken versichern.

Beiträge an eine Säule 3a kann nur leisten, wer eine Erwerbstätigkeit ausübt (nicht also z.B. Hausfrauen und Hausmänner oder dauernd vollinvalide Personen) und man muss bei der AHV/IV versichert sein. Denn die Säule 3a ist als Ergänzung zur 1. und 2. Säule ausgestaltet.

Es gibt die kleine Säule 3a, die ist für Personen, die einer 2. Säule angehören. Im Jahr 2005 beträgt der steuerliche Maximalabzug Fr. 6192.

Ausserdem gibt es die grosse Säule 3a. Die ist für Personen, die keiner 2. Säule angehören, was vor allem bei Selbständigerwerbenden zutrifft. Der Höchstabzug für die grosse Säule 3a beträgt 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 30'960 im Jahr 2005.

Bei der Säule 3a ist ein Einkauf oder eine Nachzahlung von Beiträgen nicht möglich. Wenn Sie also in den vergangenen Jahren keine Beiträge geleistet haben, können Sie dies nicht mehr nachholen.

Jemand hat die Frage gestellt, wann die Rückzahlung der Säule 3a möglich sei, insbesondere im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Pensionierung. Die Säule 3a kann man frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter beziehen, also z.B. bei einem Mann ab Alter 60. Hat jemand mehrere Säulen 3a gebildet, so kann er sie auch einzeln auflösen. Die Säule 3a muss aber spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bezogen werden.

Falls ein Barauszahlungsgrund besteht, ist eine noch frühere Auszahlung möglich (Beispiele: Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Bezug für Wohneigentum, endgültiges Verlassen der Schweiz).

Steuerliche Behandlung

a) der Beiträge:

Wie gesagt, kann man die Beiträge an die Säule 3a von den Einkünften abziehen. Die Säule 3a wird steuerlich also privilegiert.

b) der Leistungen:

Die Leistungen werden auf der anderen Seite voll besteuert. In der Regel erfolgen Kapitaleistungen, beim gebundenen Banksparen ist ohnehin keine andere Leistungsform denkbar.

Dagegen sind bei Versicherungsleistungen aus der Säule 3a Rentenzahlungen möglich, bilden aber eher die Ausnahme (vor allem bei Invalidität). Die Rentenbesteuerung erfolgt zusammen mit dem übrigen Einkommen.

Die Kapitaleistung aus Säule 3a wird gesondert vom übrigen Einkommen besteuert und zwar zum Rentensatz, wenigstens aber zum Satz eines steuerbaren Einkommens von Fr. 20'000. Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird die Steuer um 25 % ermässigt. Dies gilt für die Staats- und Gemeindesteuern.

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt ebenfalls eine separate Besteuerung, aber zu 1/5 des Tarifs.

Jemand fragte, wie hoch die Besteuerung sei, wenn jemand Fr. 100'000 ausbezahlt erhalte und er in einer Ausgleichsgemeinde mit einem Steuerfuss von 300 % wohne. Ich habe Ihnen dies ausgerechnet und dabei angenommen, es handle sich um einen verheirateten Mann der 61 Jahre alt ist.

Beispiel 3 auf Folie zeigen